

Die Beklagte wird verpflichtet, den online unter «<https://www.konsumentenschutz.ch/themen/unlauterer-wettbewerb/konsumentendienst-spielt-sich-als-konsumentenschutz-auf/>» abrufbaren Artikel vom 4. Februar 2016 mit dem Titel «Konsumentendienst spielt sich als Konsumentenschutz auf» dahingehend zu ändern, dass der Titel «Konsumentendienst spielt sich als „Konsumentenschutz“ auf» gelöscht wird.

Die Beklagte wird verpflichtet, den online unter «<https://www.konsumentenschutz.ch/themen/unlauterer-wettbewerb/konsumentendienst-aggressive-mitgliederwerbung/>» abrufbaren Artikel vom 2. Juni 2016 mit dem Titel «Konsumentendienst: Aggressive Mitgliederwerbung» dahingehend zu ändern, dass

- a) der Titel «Konsumentendienst: Aggressive Mitgliederwerbung» gelöscht wird;
- b) die Aussagen «(...) wirbt durch Telefonmarketing aggressiv um Mitglieder» und «aggressives Telefonmarketing» gelöscht werden;
- c) die Aussage «die Agenten versuchen gar nicht erst, die Verwechslung zu vermeiden – ganz im Gegenteil: (...)» gelöscht wird;
- d) die Aussage «will jetzt als Trittbrettfahrer von der Arbeit der Konsumentenorganisationen profitieren» gelöscht wird;
- e) die Aussage «Die SKS empfiehlt, weder Rechnungen noch Mahnungen des Konsumentendienstes zu bezahlen und die Mitgliedschaft baldmöglichst schriftlich (am besten mit eingeschriebenem Brief) zu kündigen.» gelöscht wird.

Die Beklagte wird verpflichtet, den online unter «<https://www.konsumentenschutz.ch/themen/beschwerden-undklagen/konsumentendienst-kann-sich-strafverfahren-retten/>» abrufbaren Artikel vom 23. Februar 2017 mit dem Titel «Konsumentendienst kann sich vor Strafverfolgung retten» vollständig von ihrer Website (inkl. allen Archiven) zu löschen.

Die Beklagte wird verpflichtet, folgende Beiträge über den Kläger auf Facebook und Twitter zu löschen:

- a) Kommentar auf der Facebookseite der Beklagten vom 23. Februar 2016: «Aufgepasst, ein Verein der sich „Konsumentendienst“ nennt»;
- b) Kommentar auf der Facebookseite der Beklagten vom 23. Juni 2016: «Achtung: Mahnungswelle vom sog. „Konsumentendienst“!»;
- c) Twittermeldung der Beklagten vom 23. Juni 2016: «Konsumentendienst: Aggressive Mitgliederwerbung. Der Verein Konsumentendienst wirbt durch Telefonmarketing aggressiv um Mitglieder»;
- d) Twittermeldung vom 5. Februar 2016: «„Konsumentendienst“ verkauft über Telefon unsinnige Angebote in unserem Namen. Hände weg davon und melden Sie sich»;
- e) Twittermeldung der Beklagten vom 23. Februar 2016: «Aufgepasst: „Konsumentendienst“ spielt sich als Konsumentenschutz auf und betreibt telefonische Mitgliederwerbung»;
- f) Twittermeldung der Beklagten vom 4. Februar 2016: «Achtung: „Konsumentendienst“ macht Tel-Werbung in unserem Namen. Bitte nicht darauf reinfallen und uns sofort melden»